

Herr Beat Jans
Bundesrat
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: Bundesamt für Justiz (BJ)
ehra@bj.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2026

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries begrüsst die Möglichkeit, sich als gesamtschweizerischer Dachverband der Chemie Pharma Life Sciences Industrien im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung ([Vernehmlassung 2025/116](#)) zu äussern. Unsere Mitgliedsunternehmen sind vom vorgeschlagenen Gesetzesentwurf direkt und weitreichend betroffen.

POSITION

scienceindustries lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf klar ab. Ein mehrheitsfähiger Gegenvorschlag zur neuen Konzernverantwortungsinitiative muss zwingend auch den Kernanliegen der Industrie Rechnung tragen.

Der vorliegende Entwurf zum Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung (NUFG) ist eine verpasste Chance, die Schweizer Regulierung im Bereich nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung ausgewogen und international abgestimmt weiterzuentwickeln. Stattdessen schafft der vorliegende Gesetzesentwurf mit neuer Spezialhaftung, weitreichender Aufsicht und hohen rechtlichen Unsicherheiten ein übermässig strenges System, das über internationale Standards hinausgeht und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts tangiert – obwohl die Industrien Chemie Pharma Life Sciences einen pragmatischen und praktikablen Gegenvorschlag unterstützt hätten.

Denn ein Gegenvorschlag mit einer kohärenten, international kompatiblen und zugleich wettbewerbsfähigen Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsregulierung kann unterstützt werden. Hierfür müssen jedoch zwingend die für die Wirtschaft nicht tragbaren Elemente klar adressiert und grundlegend angepasst werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf weist insgesamt wenig substanzielle Differenzierung zur neuen Konzernverantwortungsinitiative auf. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences lehnen die Vorlage folglich ab, da er über das Ziel einer Rechtsangleichung mit dem internationalen Umfeld deutlich hinausgeht und insbesondere mit der Haftungsregelung unwägbar juristische Risiken schafft. Ein gang- und diskutierbarer Gegenvorschlag muss auf neue und weiterreichende Haftungs- und Prozessregeln verzichten und inhaltlich mit dem internationalen und europäischen Umfeld kompatibel sein oder auf diese verweisen. scienceindustries steht einer sachgerechten und international abgestimmten Nachhaltigkeitsregulierung grundsätzlich und nach wie vor offen gegenüber.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences setzt sich scienceindustries im Interesse seiner rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den wettbewerbsfähigsten und innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist zentral für Export, Innovation und Beschäftigung. Seit Jahren erweist sie sich als Schweizer Exportmeister mit rund der Hälfte der Schweizer Warenexporte. Rund 45 Prozent des Schweizer BIP-Wachstums gehen zwischen 2014 und 2024 auf das Konto der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Ohne ihren Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung pro Arbeitsplatz hätte die gesamtwirtschaftliche Produktivität in diesem Zeitraum stagniert. Die Produktivität der chemisch-pharmazeutischen Industrie ist um ein Vielfaches höher als in der übrigen Wirtschaft.

Zudem finanzieren diese Industrien über einen Drittel der gesamten privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Schweiz – über 6 Milliarden Schweizer Franken an F&E-Aufwendungen im Jahr 2023 [gemäß BFS](#). Sie tragen so wesentlich dazu bei, dass die Schweiz als internationaler Innovationshub gilt und auf globalen Innovationsindizes an der Spitze steht. Für die Schweiz erweisen sich Chemie Pharma Life Sciences als Schlüsselindustrien: Rund 80'000 Vollzeitäquivalente (FTE) sind in der chemisch-pharmazeutischen Industrie beschäftigt; weitere 250'000 Stellen in anderen Industrien sind von Chemie Pharma Life Sciences abhängig. Die Industrie leistet zudem mit bis zu 10 Milliarden Franken einen hohen Beitrag für die öffentlichen Finanzen (siehe: [Publikation von Wellersdorf & Partners](#)). In geopolitisch rauerer Zeiten hat zudem die sicherheitspolitische Rolle der Life Sciences für den internationalen Standortwettbewerb an Bedeutung gewonnen (siehe: [Stellungnahme von scienceindustries zur Sicherheitspolitischen Strategie der Schweiz 2026](#)).

1. Nachhaltigkeit im wirtschaftspolitischen Kontext

Die hiesige Standortattraktivität und internationale Wettbewerbsfähigkeit gründen unter anderem auf pragmatische Regulierungen, innerhalb derer die unternehmerische Tätigkeit einen Beitrag zu den Herausforderungen unserer Zeit leistet. Mit ihrer Forschung, ihren innovativen Produkten und Dienstleistungen erbringen die Mitglieder von scienceindustries tagtäglich einen wesentlichen Beitrag für einen nachhaltigen Fortschritt. Die Verpflichtung unserer Industrien zur Nachhaltigkeit orientiert sich an der Agenda 2030. Unsere Industrien verstehen sich als Teil der Lösung und tragen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs) bei. Entsprechende Wichtigkeit hat auch die nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung für unsere Industrien. Das [Positionspapier zur Nachhaltigkeitsstrategie](#) (2024) verdeutlicht das Bekenntnis und das Engagement der Mitglieder von scienceindustries. Hierbei ist der Einklang von ökologischer, ökonomischer und sozialer Nachhaltigkeit zentral.

Gerade in heutiger Zeit ist nicht nur die ökologische und soziale Nachhaltigkeit unter Druck geraten, sondern auch die ökonomische. Denn geopolitische und nationale Interessen, Protektionismus, industriepolitische Massnahmen und Reshoring-Initiativen gewinnen international an Gewicht, zuletzt auch durch massive Zollankündigungen gegenüber der Schweiz. Für die exportorientierten Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences bedeutet das mehr Unsicherheit, höhere Handelsbarrieren und wachsenden Druck auf Wertschöpfung, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Kontext darf die Nachhaltigkeitsregulierung den Aspekt der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit nicht ausser Acht lassen. Letztlich sind die innovativen und nachhaltigen Leistungen der Schweizer Industrie nur aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit möglich.

2. Vom Ziel abgekommen

Das primäre Ziel staatlichen Handelns sollte sein, die Sicherheit und Zukunftsfähigkeit des Landes zu gewährleisten. Ein massgeblicher Faktor ist dabei die Wirtschaftskraft – insbesondere in geopolitisch rauerer Zeiten. So muss stets die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mitgedacht werden, wenn Regularien erlassen werden. Dies gilt auch im Rahmen der Nachhaltigkeitsregulierung, welche nebst der ökologischen und sozialen stets die ökonomische Komponente als Bedingung hat. Dieser übergeordneten Zielsetzung ist sich auch das europäische Umfeld vermehrt bewusst geworden, wobei die Wettbewerbsfähigkeit Europas spätestens seit dem Draghi-Bericht als Leitplanke europäischer Regulierung verankert worden ist. So hat sich die Europäische Union (EU) unter anderem im Nachhaltigkeitsbereich mittels der sogenannten "Omnibus"-Pakete die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch regulatorische Vereinfachungen auf die Fahne geschrieben. Eines der Hauptmerkmale der Anpassungen ist der risikobasierte Ansatz mit der Fokussierung auf die Bereiche der Tätigkeitsketten der betroffenen Unternehmen, in denen tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zum NUGG verkennt den übergeordneten wirtschaftspolitischen Kontext und die entsprechende Notwendigkeit zur zwingenden Beachtung der sich heute schon laufend verschlechternden Schweizer Wettbewerbsfähigkeit. Das oberste Ziel muss sein, die Schweiz wieder wettbewerbsfähiger zu machen, was nicht durch fortlaufende Überregulierung bewerkstelligt werden kann. Entsprechend negativ fällt die Abweichung vom Grundsatz zur Kompatibilität mit dem europäischen System unter gleichzeitiger Wahrung der regulatorischen Flexibilität ins Gewicht. Statt regulatorische Freiräume zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen, geht der Vorschlag des Bundesrates klar über den im internationalen Vergleich ohnehin schon strengen europäischen Rahmen hinaus. Entsprechend enttäuscht ist scienceindustries vom vorliegenden Gesetzesentwurf. Es ist essenziell, dass sich die politischen Entscheidungsträger auf das ursprüngliche Ziel rückbesinnen.

3. Erhebliche Mängel in der Gesetzesvorlage

Die exportorientierten Unternehmen in den Industrien Chemie Pharma Life Sciences sind von den EU-Richtlinien Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) direkt betroffen. Um den dabei entstehenden erheblichen Aufwand nicht noch weiter anwachsen zu lassen, sollte sich eine Regulierung in der Schweiz an den Anforderungen orientieren, die durch diese EU-Regulierungen ohnehin zu erfüllen sind. Der Bundesrat hatte in Aussicht gestellt, mit der EU-Regulierung mitzugehen, sobald diese fortschreitet. Gegen den Ausbau der Sorgfaltspflichten und der Berichterstattung ist im Grundsatz nichts einzuwenden, solange dieser in der Substanz CSDDD und CSRD entspricht. Eine Annäherung an CSDDD/CSRD bei Sorgfaltspflichten und Reporting, unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen, ist grundsätzlich adäquat. Der Ansatz, die bisherigen Regelungen zu Nachhaltigkeitsberichterstattung und neuen Sorgfaltspflichten in einem eigenständigen Gesetz zusammenzuführen, ist unter dieser Prämisse sachgerecht und grundsätzlich zu begrüssen.

Der vorliegende Entwurf des NUGG nimmt jedoch eine neue Ausrichtung und ist folglich als nicht zielführend zu werten. Allfällige Pflichten bezüglich Berichterstattung und Due Diligence sollten risikobasiert und international harmonisiert sein – ein «Swiss Finish» ist klar abzulehnen. Gleichzeitig bietet der Gegenvorschlag inhaltlich wenig substantielle und relevante Differenzierung gegenüber der zweiten Konzernverantwortungsinitiative. Insbesondere lehnen wir die vorgesehene Haftungsregelung (einschliesslich Solidarhaftung und Discovery-Verfahren) sowie die weitreichenden Kompetenzen der Aufsichtsbehörde dezidiert ab, da sie weit über die der EU-Richtlinien hinausgehen. Die vorgeschlagene Haftung und die damit verbundene Ausweitung der Klagemöglichkeiten in der Schweiz hat das Potential, den Unternehmen und dem Standort Schweiz nachhaltig zu schaden. Die Darstellung, der Entwurf setze EU-Vorgaben um, scheint irreführend, da die EU das harmonisierte Haftungsregime explizit nicht weiterverfolgt hat. Im Bereich der Aufsicht ist die vorgeschlagene Ausgestaltung, einschliesslich Verortung und Kompetenzen, nicht angemessen. Eine alternative Lösung, beispielsweise über Selbstregulierung oder Ausbau des Nationalen Kontaktpunkts (NKP) im SECO, wäre der adäquatere Weg. Zudem ist eine bindende Abstimmung in der Generalversammlung (GV) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung abzulehnen. Ausserdem sind separate Regelungen zu Kinderarbeit nicht gerechtfertigt und stellen einen unüblichen internationalen Sonderfall dar. Hier sollte ein integrierter, risikobasierter Ansatz gelten.

In der materiellen Beurteilung der Gesetzesvorlage schliesst sich scienceindustries der Stellungnahme des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft, economiesuisse, an. Folgende Punkte sind aus Sicht unserer Industrien besonders hervorzuheben:

3.1 Sorgfaltspflichten

Für Chemie, Pharma und Life Sciences gehen die Sorgfaltspflichten im NUGG deutlich zu weit und sind zu unklar ausgestaltet: Die materiellen Standards sind bei Inkrafttreten noch gar nicht festgelegt, gleichzeitig werden sie mit Haftung, Bussen, Gewinnabschöpfung und weiteren Eingriffen verknüpft. Im Unterschied zur CSDDD fehlt eine klare Verhältnismässigkeit und Priorisierung auf direkte Geschäftspartner, sodass der Sorgfaltsprozess weit in komplexe globale Lieferketten hineinreicht und damit besonders für international verflochtene Industrieunternehmen einen hohen Compliance- und Rechtsunsicherheitsdruck erzeugt. Hinzu kommt ein doppeltes, widersprüchliches Regime: Neben den allgemeinen HREDD-Pflichten entstehen zusätzliche Spezialregeln, etwa bei Kinderarbeit. Das führt zu Mehrfachregulierung, unklaren Rechtsfolgen und hohem administrativem

Aufwand – nicht nur für die direkt erfassten Grossunternehmen, sondern über den Trickle-down-Effekt auch für zahlreiche Zulieferer und KMU in den industriellen Wertschöpfungsketten.

- I. Positiv zu vermerken ist, dass der Anforderungskatalog betreffend Sorgfaltspflichten grundsätzlich der CSDDD entspricht und dass Äquivalenz angestrebt wird.
- II. Die in Kapitel 5 vorgesehene Ausnahmeregelung für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Art. 4 NUFG fallen, ist zu begrüssen, da sie zur Vermeidung von Doppelspurigkeit beiträgt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Formulierung des zweiten Abschnitts auf Seite 119 des erläuternden Berichts – beginnend mit 'Alternativ zur Anwendung von Buchstabe a' – missverständlich sein kann. Die im ersten Abschnitt beschriebene Ausnahmeregelung sollte nicht zusätzlichen Voraussetzungen oder Auslegungen unterliegen, sondern als eigenständige und abschliessende Ausnahme klar formuliert sein.
- III. Die Formulierung von Art. 6 Abs. 2 Bst. d sollte präzisiert werden, um klarzustellen, dass sich die Massnahme auf «Das Eintreten potenzieller negativer Auswirkungen» beziehen.
- IV. Die Elemente betreffend Kinderarbeit sollten nicht mehr als Spezialartikel geführt werden. Das ist ein Swiss Finish im Vergleich zur EU-Regulierung. Bei Konfliktmineralien spricht an sich nichts gegen eine komplementäre Anwendung der spezifischen Regeln aufgrund der auf Stufe EU unverändert zur Anwendung kommenden Konfliktmineralienverordnung. Betreffend Kinderarbeit hingegen besteht kein Grund für separate Anforderungen. Angesichts des integrierten, risikobasierten Ansatzes der Sorgfaltspflichten nach Kapitel 2 Abschnitt 1 NUFG sollten Unternehmen, die diesen Pflichten unterliegen (Art. 4 NUFG), von den spezifischen Regelungen ausgenommen werden. Die Beibehaltung separater Anforderungen zum Thema Kinderarbeit ist zudem international zunehmend unüblich (z.B. im Vereinigten Königreich, in Australien und Kanada, wo Kinderarbeit als Teil breiterer arbeitsrechtlicher Themen adressiert wird).

3.2 Berichterstattung

Das NUFG führt im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein stark ausgebautes, regulatorisch dichtes System ein, das deutlich über die bestehende Schweizer Praxis und über den EU-Omnibus-I-Ansatz hinausgeht. Die praktischen Auswirkungen sind dabei differenziert zu betrachten: Die beschriebenen Mehrbelastungen entstehen primär dort, wo das NUFG ein eigenständiges Berichtsregime begründet und nicht bereits eine umfassende Berichterstattung auf Konzernebene nach CSRD/ESRS erfolgt. Besonders für Industrieunternehmen in Chemie, Pharma und Life Sciences problematisch ist dabei, dass internationale Standards (insb. ISSB) nicht klar anerkannt werden, die Prüfpflichten teilweise auf ein noch nicht ausgereiftes globales Standardsetting treffen und die Aufsicht bereits weitreichende Eingriffskompetenzen erhält, bevor eine gefestigte Anwendungspraxis existiert. Zusätzlich verschärft die verpflichtende und rechtlich bindende GV-Abstimmung über den Nachhaltigkeitsbericht die Corporate-Governance-Struktur ohne erkennbaren Mehrwert und mit ungeklärten Rechtsfolgen. In Kombination mit möglichen Verschärfungen der Prüfanforderungen (bis hin zur behördlichen Möglichkeit, Reasonable Assurance anzuordnen), fehlenden Safe-Harbor-Regeln und einer institutionell unklar eingebetteten Aufsicht entsteht insbesondere für Unternehmen, die dem NUFG unterstehen, ohne gleichzeitig auf Konzernebene nach der CSRD bzw. den ESRS zu berichten, ein System erhöhter Rechtsunsicherheit, zusätzlicher Kosten und gesteigerter Prozess- und Haftungsrisiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Für Unternehmen mit einer umfassenden CSRD-Konzernberichterstattung dürften die zusätzlichen Belastungen demgegenüber teilweise geringer ausfallen, da wesentliche Berichterstattungspflichten bereits erfüllt werden. scienceindustries hatte die grundsätzliche Stossrichtung bereits in der Vernehmlassung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2024 angezeigt (siehe [Stellungnahme](#)).

- I. Art. 7 Abs. 8 benötigt Klarstellung, zumal der erläuternde Bericht nur von Unternehmen mit Berichtspflicht spricht. Es stellt sich die Frage, ob auch ein Unternehmen befreit ist, welches freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht verfasst.

- II. Der erläuternde Bericht zu Art. 11 Abs. 2–3 enthält mehrere unklare oder missverständliche Formulierungen, die dem EU-Ansatz der Wesentlichkeit von Informationen ('materiality of information') und dem Prinzip der 'fair presentation' zu widersprechen scheinen. Beispiele hierfür sind:
- a. S.56 (Bst. b): "Der Bericht muss sich namentlich äussern zu ..." erweckt den Eindruck einer obligatorischen Checkliste von Arbeitnehmerbelangen, unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung.
 - b. S.57-58/60: Bei den Governance-Belangen werden statt themenspezifischer Nachhaltigkeitsthemen primär allgemeine Punkte zur Beschreibung der Rolle, Verantwortung und von Fachkenntnissen des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans erwähnt. Diese Inhalte sollten systematisch unter Art. 11 Abs. 3 Bst. c und nicht unter Art. 11 Abs. 2 Bst. d aufgeführt werden.
 - c. Seite 61: Während Art. 11 Abs. 3 Bst. e auf allfällige Anreizsysteme hinweist, scheint der erläuternde Bericht vorzugeben, dass Anreizsysteme zwingend einen direkten Bezug zu Nachhaltigkeitszielen aufweisen müssen. Das Vorhandensein von Nachhaltigkeitszielen sollte dem Unternehmen überlassen bleiben; offenzulegen sollte lediglich sein, wie sich solche Ziele – sofern vorhanden – auf Anreizsysteme auswirken.
- III. Art.11 Abs. 6 sieht eine explizite Delegation für nähere Vorschriften zur Berichterstattung über Klimabelange an den Bundesrat vor. Mit der vorgesehenen Übernahme der EU-Standards (oder eines äquivalenten Regelwerks nach Art. 12. Abs. 1) erscheint diese Delegation nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollte der Gegenvorschlag klarstellen, wie sich das NUGF zur bestehenden Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen verhält.
- IV. Eine bindende Abstimmung an der GV ist weiterhin klar abzulehnen. Verwiesen sei im Wesentlichen auf die bisherige Sprachregelung von Unternehmen, wonach die Nachhaltigkeitsstrategie Kompetenz des Verwaltungsrates ist. Auch ist eine solche Anforderung auf EU-Ebene nicht gegeben. Zudem sind die Konsequenzen einer Ablehnung des Berichts an der GV nicht klar im NUGF festgehalten. Ist Art. 14 Abs. 4 lit. b abschliessend, würden sich im Falle einer Ablehnung die Konsequenzen darauf beschränken, dass der Bericht entsprechend markiert werden muss. Das lässt sich so interpretieren. Eine andere Interpretation könnte sein, dass aufgrund der Ablehnung die Berichtspflicht als nicht erfüllt gilt, bis ein korrigierter Bericht angenommen wird, allenfalls mit strafrechtlichen oder gar haftungsrechtlichen Konsequenzen.
- V. Art. 11 Abs. 2 des Entwurfs des NUGF wird seitens Industrie so verstanden und ausgelegt, dass diese Bestimmung nicht verlangt, dass die erfassten Unternehmen einen formellen Fahrplan («Roadmap») zur Erreichung von Netto-Null-Zielen verabschieden und veröffentlichen müssen. Die Schweiz verfügt im Klimabereich bereits über weitergehende nationale Regelungen. Das Schweizer Klima- und Innovationsgesetz (KIG) verlangt zwar Netto-Null bis 2050, macht Fahrpläne aber grundsätzlich nicht für alle Unternehmen obligatorisch. Diese werden nur im Rahmen bestimmter Förderprogramme gefragt. Art. 11 Abs. 2 wird folglich nicht als allgemeine Pflicht zur Veröffentlichung eines formellen Netto-Null Fahrplans verstanden.

3.3 Aufsicht

Für Chemie, Pharma und Life Sciences ist problematisch, dass das NUGF mit dem Rückgriff auf die bestehende Struktur der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eine ungeeignete Aufsichtsstelle schafft, die die nicht sauber in die bestehende Schweizer Regulierungslandschaft eingebettet ist. Dadurch drohen parallele Zuständigkeiten und unklare Abgrenzungen zwischen neuen Nachhaltigkeitsbehörden, FINMA, SECO und Gerichten, was zu Mehrfachaufsicht und widersprüchlichen Anforderungen führt. Zugleich verfügt die neue Behörde über sehr weitreichende Kompetenzen mit

Eingriffs- und Sanktionsinstrumenten bis hin zu Organenthebung, Gewinnabschöpfung, Tätigkeitsverboten und Umsatzbussen, kombiniert mit frühen Veröffentlichungspflichten und internationalen Zugriffsmöglichkeiten auf Unternehmensdaten. Für global tätige Industrieunternehmen entsteht dadurch ein hohes Mass an Rechts- und Planungsunsicherheit sowie ein deutlich verschärfter Compliance- und Reputationsdruck.

- I. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit («Reasonable Assurance») zu verlangen, sollte gestrichen werden. Die im erläuternden Bericht genannte Begründung, wonach die Aufsichtsbehörde Dritte mit der Durchführung einer Prüfung beauftragen kann, anstatt diese selbst vorzunehmen, überzeugt nicht. Eine Aufsichtsbehörde – sofern in der Ausgestaltung adäquat konzipiert – sollte ausschliesslich in konkreten Verdachtsfällen tätig werden und die Untersuchung sollte zielgerichtet und einzelfallbezogen sein. Dies unterscheidet sich grundlegend von einer ganzheitlichen Prüfung eines Berichts mit hinreichender Sicherheit. Eine solche Möglichkeit könnte insbesondere in Fällen, in denen die Ausnahmeregelung nach Art. 7 Abs. 8 zur Anwendung kommt, zu unverhältnismässigem Aufwand führen. Wenn die Aufsicht für diese Gruppe einen höheren Standard verlangen darf, wird damit die Gleichbehandlung in Frage gestellt.
- II. Kontrolle der Erfüllung der Sorgfalts- und Transparenzpflichten nach dem 1. Abschnitt des 2. Kapitels gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. d.: Die Aufgaben der Behörde sollten – wie im erläuternden Bericht angedeutet – darauf begrenzt sein, zu überprüfen, ob ein Unternehmen über angemessene Prozesse und Strukturen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten verfügt. Eine darüber hinausgehende inhaltliche oder ganzheitliche Bewertung der Erfüllung der Sorgfalts- und Transparenzpflichten, wie im ersten Abschnitt des zweiten Kapitels beschrieben, würde über die Kompetenzen der Behörde hinausgehen und wäre nicht verhältnismässig.
- III. Institutionelle Angliederung an die RAB und vorgesehene weitgehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde: Sachgerechter als der aktuelle Vorschlag wäre eine Ausgestaltung, bei der die RAB neben der Überprüfung formeller Anforderungen nach Art. 21 Bst. a–c (analog ihres bestehenden Mandats) die Aufsicht über die Durchführung und Qualität der Prüfungen zu Berichten über Sorgfaltspflichten und Nachhaltigkeit wahrnimmt, nicht jedoch die berichterstattenden Unternehmen direkt beaufsichtigt.
- IV. Mit einem Aufsichtskonzept müsste sichergestellt werden, dass die Schweiz an das Netz europäischer Aufsichtsstellen angeschlossen ist. Die Ausgestaltung bliebe indes ausschlaggebend.
- V. Gemäss Art. 36 soll die Aufsichtsstelle über Gebühren finanziert werden, für welche die beaufsichtigten Unternehmen aufkommen müssten. Wenn Unternehmen aber die RAB dafür bezahlen, dass diese die Unternehmen beaufsichtigt, ist das kritisch zu beurteilen. Der Betrieb der RAB ist Staatsaufgabe, für dessen Finanzierung der Bund aufkommen müsste.

3.4 Haftung

Für die Industrien Chemie Pharma Life Sciences ist besonders problematisch, dass das NUFG eine eigenständige Spezialhaftung aufbaut, die weit über klassische Obligationenrechtslogik hinausgeht und zentrale Elemente der früheren Konzernverantwortungsinitiative wieder aufnimmt. Interne Sorgfaltsprüfungen werden in diesen Branchen im Sinne eines laufenden Verbesserungsprozesses regelmässig durchgeführt. Das Haftungsregime gemäss NUFG macht interne Risikoanalysen, Audits und Gap-Assessments dann aber selbst zum Haftungsrisiko. Statt offener Aufarbeitung entstünde Defensivdokumentation, was kontraproduktiv wäre. Hinzu kommen discovery-ähnliche Offenlegungspflichten, eine sehr lange Verjährungsfrist, extraterritoriale Anknüpfung und fehlende Schutzmechanismen gegen strategische Klagen. Für international verflochtene Industrieunternehmen schafft das Rechtsunsicherheit, erhöht den Dokumentations- und Prozessdruck über Jahre hinweg und schwächt die Bereitschaft, Risiken transparent und konstruktiv zu bearbeiten.

Der Vorentwurf des NUFG würde mit etablierten Grundsätzen des Schweizer Rechts kollidieren, insbesondere hinsichtlich des Territorialitätsprinzips und der beschränkten Haftung juristischer

Personen. Die vorgeschlagene allgemeine Haftungsregelung würde das Schweizer Haftungsregime faktisch auf Sachverhalte und Schadensfälle ausserhalb der Schweiz ausdehnen und könnte dadurch mit den Rechtsordnungen ausländischer Jurisdiktionen in Konflikt geraten. Darüber hinaus würde sie das Prinzip der beschränkten Haftung im Schweizer Gesellschaftsrecht untergraben, indem sie faktisch eine konzernweite Haftung der Schweizer Muttergesellschaft für Handlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe begründen würde. Eine solche zivilrechtliche Haftungsregelung würde Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligen und die Attraktivität der Schweiz als Standort für globale oder regionale Hauptsitze multinationaler Unternehmensgruppen erheblich beeinträchtigen.

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Vorentwurf die EU-Haftungsvorgaben umsetzt. Jedoch wurde das ursprünglich in der CSDDD vorgesehene Haftungsregime von der EU aufgegeben. Es gibt keine klaren Vorgaben der EU. Die EU lässt den Mitgliedstaaten Raum für eigene Regelungen, solange auf dem Rechtsweg Zugang zu Schadenersatz besteht. Die weiteren in der CSDDD verbleibenden Grundsätze sind mit der aktuellen Schweizer Gesetzgebung abgedeckt. Die überarbeitete Omnibus-CSDDD fordert von den EU-Mitgliedsstaaten Zugang zu Schadenersatz. Dies scheint jedoch bereits heute nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen des OR möglich. Gefährlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Sorgfaltspflichten pauschal als Schutznormen gelten sollen.

Die Haftungsbestimmungen sind folglich entschieden abzulehnen, insbesondere die damit verbundene Offenlegungspflicht in Art. 19 und das Konzept betreffend Solidarhaftung.

- I. Ganz allgemein schaffen beide vorgestellten Haftungsvarianten ein erhebliches Haftungsrisiko der Muttergesellschaft aufgrund der Solidarhaftung. Wenn die Verletzung einer Sorgfaltspflicht für sich allein als haftungsbegründend angesehen wird, dann haften Unternehmen trotzdem auch für Geschäftspartner. Beim Geschäftspartner begründet die schädigende Handlung die Haftung; beim Unternehmen begründet die Verletzung der Sorgfaltspflicht die Haftung. Der Ausschluss greift nur dann, wenn der Schaden trotz Einhaltung der Sorgfaltspflichten eingetreten ist.
- II. Art. 18 steht im nationalen und internationalen Kontext quer in der Landschaft. Die Verjährungsfrist von 20 Jahren hätte erhebliche Auswirkungen auf unsere Records Retention Policy. Der Bericht enthält keine Erklärung, warum das sinnvoll sein soll.
- III. Ein Discovery-System gemäss Art. 19 ist in der Schweiz systemfremd. Art. 29 Abs. 3 CSDDD enthält zwar eine Regelung in dieser Hinsicht (Buchstabe e), allerdings steht diese Möglichkeit immer unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in der nationalen Verfahrensordnung. Solange die nationalen Beweisregeln die Rechtsausübung nicht gänzlich verunmöglichen oder exzessiv erschweren, besteht folglich kein Bedarf für eine Anpassung. Dies ist unseres Erachtens in der Schweiz nicht der Fall. Im erläuternden Bericht wird dieser Vorbehalt ignoriert.
- IV. Die Anpassungen in Kapitel 6, Art. 42, sind sinnvoll. Damit würde der Art. 325ter StGB aufgehoben, welche eine Bestrafung bei fahrlässiger Begehung vorsah.

4. Schlussfolgerung: Ein mehrheitsfähiger Gesetzesentwurf muss die Kernanliegen der Industrie zwingend beachten

Grundsätzlich erachtet scienceindustries einen Gegenvorschlag zur neuen Konzernverantwortungsinitiative als begrüssenswert. Der vorliegende Entwurf des NUFG schießt jedoch deutlich am ursprünglichen Ziel vorbei und verfehlt aus Sicht von scienceindustries zentrale Leitplanken. Die Vorlage übernimmt selektiv strenge Elemente der CSDDD, lässt aber wesentliche Entlastungen des Omnibus I unberücksichtigt, dies obwohl selbst in der EU weder eine einheitliche Umsetzung noch ein gefestigter Rechtsstand besteht. In Kombination mit einem weitreichenden Haftungs- und Aufsichtsregime entsteht damit ein regulatorisch dichtes System ohne klare internationale Referenz, das den Standort Schweiz überdurchschnittlich belastet und sich nur unzureichend an bestehende oder absehbare europäische Praxis anlehnt. Dadurch würde ein

komplexes und rechtsunsicheres System geschaffen, das nicht mit punktuellen Anpassungen korrigiert werden kann, sondern grundlegend neu konzipiert werden müsste.

Der Vorentwurf des NUFG steht im Widerspruch zur [kommunizierten Absicht](#) der Schweizer Regierung, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen durch den Abbau regulatorischer Belastungen zu stärken. Er schafft im Gegenteil einen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand, indem er den europäischen Nachhaltigkeitsrahmen mit einem zusätzlichen «Swiss Finish» ausweitet, ohne dass belastbare Nachweise dafür vorliegen, dass solche Vorschriften in einer kleinen Volkswirtschaft wie der Schweiz ein wirksames Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele darstellen. Ein mehrheitsfähiger Gesetzesentwurf zur nachhaltigen Unternehmensführung muss den Grundanliegen der Industrie zwingend Beachtung schenken. Die chemisch-pharmazeutische Industrie bietet dabei weiterhin die Bereitschaft an, eine pragmatische und international abgestimmte Regulierung zu nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung auf Schweizer Ebene einzuführen, welche zugleich der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Innovations-, Produktions- und Unternehmensstandortes Rechnung trägt.

Für eine detailliertere Analyse des Gesetzesentwurfs verweisen wir auf die Stellungnahme des Dachverbands der Schweizer Wirtschaft, [economiesuisse](#).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

scienceindustries



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Noël Palushaj
Fachexperte Wirtschafts- und Innovationspolitik